

BESCHLUSS B-238/2020

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit

Gremium: Jugendhilfeausschuss

08.12.2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit wie folgt:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz fördert auf Grundlage des §§ 4, 13, 72, 74, 79, 79 a und 80 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie Angebote der Schulsozialarbeit durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Für das Zuwendungsverfahren gilt die „Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung 2001) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) finden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft und an Beruflichen Schulzentren in Verbindung mit Vorbereitungsklassen für Aussiedler und Ausländer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungsempfänger weisen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen. Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a Achten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne

des § 72 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

- (2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn das Angebot in jugendhilfeplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist.
- (3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung sowie die Einreichung aller erforderlichen Nachweise und sonstigen Unterlagen voraus. Dazu gehören insbesondere:
- (4)
 - trägerbezogene Nachweise (Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Gemeinnützigkeitserklärung, Bescheid über Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)
 - Nachweise zum beantragten Personal (Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen)
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes sowie ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
 - Leistungsbeschreibung.
- (5) Die Gewährung einer Zuwendung für Angebote der Schulsozialarbeit über die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ wird ausgeschlossen.
- (6) Neu zu etablierende Angebote der Schulsozialarbeit werden über Interessensbekundungsverfahren im Amtsblatt der Stadt Chemnitz ausgeschrieben. Eine Zuwendung für neue Angebote der Schulsozialarbeit kann nur an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden, bei welchen dieses Interessensbekundungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuwendungsfähig sind Personalaufwendungen für Fachpersonal sowie eine Pauschale für alle darüber hinaus gehenden Aufwendungen (insbesondere Sach- und Verwaltungsaufwendungen).
- (3) Für die Höhe der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen für Fachpersonal gelten die Regelungen des Tarifvertrags des öffentlichen Dienst (TVöD) Sozial- und Erziehungsdienst. Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als Bedienstete des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst.

Personalaufwendungen für Fachkräfte sind maximal zuwendungsfähig bis zur Entgeltgruppe S 11 b des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge sowie weiterer Bestandteile des Arbeitgeberanteils.

- (4) Personalaufwendungen sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, zuwendungsfähig. In begründeten Einzelfällen sind auch Aufwendungen für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Der Nachweis zur persönlichen Eignung auch für diese Personen obliegt dem Träger der Angebote.
- (5) Pro Schulstandort werden bis zu 2,0 Arbeitseinheiten und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Arbeitseinheiten gefördert. Eine Arbeitseinheit entspricht dem Stundenumfang einer Vollzeitstelle gemäß TVöD Tarifgebiet Ost.
- (6) Für über die Personalaufwendungen für Fachpersonal hinausgehenden Aufwendungen (insbesondere Sach- und Verwaltungsaufwendungen) ist eine Pauschale i. H. v. bis zu 7.000 € je 1,0 Arbeitseinheiten pro Förderjahr zuwendungsfähig. Bei Förderungen unter bzw. über 1,0 Arbeitseinheiten verringert bzw. erhöht sich diese Pauschale in einem proportionalen Verhältnis zu der unter Nr. 5. (6) Satz 1 genannten Regelung. Aufwendungen für Raummieten sind im Rahmen der Pauschale nur zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Angebote keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.
- (7) Investitionen (Anschaffungen über 800 Euro netto) sind im Rahmen der Pauschale zuwendungsfähig. Eine Förderung über die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen)“ ist ausschließlich bei neu zu etablierenden Angeboten für die Beschaffung der Erstausrüstung möglich.
- (8) Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit einem Eigenanteil i. H. v. zwei Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit an Oberschulen hat der Zuwendungsempfänger für die Personalaufwendungen für 1,0 Arbeitseinheiten keinen Eigenanteil zu erbringen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz.
- (2) Ein Förderjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (3) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für ein Förderjahr sind bis zum 15.04. des Jahres für das Folgejahr im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich.
- (4) Für jeden Schulstandort mit Schulsozialarbeit ist ein Antrag zu stellen.

- (5) Verfristet eingegangene Anträge nach Nr. 6.1 (3) werden nachrangig berücksichtigt.
- (6) Um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können, besteht bei neu zu etablierenden Angeboten der Schulsozialarbeit die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen und auszureichen. Dies setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Interessensbekundungsverfahren voraus (gemäß Nr. 4. (5)).

6.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Es wird jährlich ein Beschluss Maßnahmeplan zur Förderung von Schulsozialarbeit gefasst.
- (2) Beabsichtigt die Verwaltung, die Förderung des beantragten Angebotes der Schulsozialarbeit nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren, so wird der Antragsteller bis mindestens sechs Monate vor Beginn des Förderzeitraumes schriftlich unterrichtet und angehört.
- (3) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bescheid.
- (4) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens personelle Änderungen (veränderte Stellenbesetzung) in den Angeboten der Schulsozialarbeit, so sind diese Änderungen bis spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Änderungen im Rahmen einer Änderungsmitteilung unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes schriftlich im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen.
- (5) Zuwendungsbescheide stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Die Förderung von Angeboten steht zudem unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Landesmittel nach der FRL Schulsozialarbeit. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung bei anderen Fördermittelgebern. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Mittelabruf.

6.4 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.
- (2) Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Abrechnungsformular und Lohnjournalen. Der jeweils aktuell gültige Vordruck des Abrechnungsformulars ist zu nutzen. Der zahlenmäßige Nachweis ist schriftlich bis zum 31.03. des Folgejahres im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen.
- (3) Der Sachbericht ist für ein Förderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich im Jugendamt einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung ist eine quantitative

Darstellung und qualitative Auswertung der Statistik zur Erreichung der Zielgruppe. Anhand ausgewählter Indikatoren wird der Erfüllungsstand der standortbezogenen Zielstellungen eingeschätzt und Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit benannt. Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfeplanung.

7. Information / Publikation

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz an geeigneter Stelle sichtbar darüber zu informieren, dass das Angebot der Schulsozialarbeit aus Mitteln der Stadt Chemnitz mitfinanziert wird. Dies gilt insbesondere bei vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und den Internetauftritt des geförderten Angebotes. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit, welche durch Landesmittel mitfinanziert werden, sind der Text „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes“ sowie das Landessignet des Freistaates Sachsens zu platzieren.
- (2) Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Jugendamt der Stadt Chemnitz zwingend vorab anzuzeigen.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Aufgrund der Förderung von Personalstellen verarbeitet das Jugendamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Antragstellung oder Änderungsmitteilung reicht der Antragsteller Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen, Personalblätter und ggf. Personalkostenberechnungsblätter ein. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Lohnjournale ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung des Fachkräftegebotes, Besserstellungsverbotes sowie der abgerechneten Personalaufwendungen.
- (2) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz verarbeitet im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Qualifikation, Berufserfahrung, Eingruppierung, Einstufung, Lohnsteuermerkmale, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz. Mit dem Antrag und Änderungsmitteilung erklärt der Träger der freien Jugendhilfe, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen und an seine Beschäftigten ausgereicht hat.
- (4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Jugendamt sind die Träger der freien Jugendhilfe Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

9. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Nr. 6.2 (4) dieser Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Rücknahme- bzw. Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Alle nach der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ eingereichten Anträge für die Angebote der Schulsozialarbeit für das Förderjahr 2021 bleiben weiterhin zu den Förderbedingungen der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit bestehen.

11. Evaluierung

Die Richtlinie wird insbesondere zur Auskömmlichkeit der Sach- und Verwaltungsaufwendungen (Nr. 5) evaluiert. Diese Evaluation ist dem Jugendhilfeausschuss vorzustellen. Der Zeitpunkt der Vorstellung ist so zu wählen, dass ggf. eine veränderte Finanzierung in den Zweijahreshaushalt des Jugendamtes für 2023/2024 eingeplant werden kann.

